ANLAGE 1 + 2

NIEDERSCHRIFT
ÜBER DIE
ÖFFENTLICHE SITZUNG DES TECHNISCHEN AUSSCHUSSES
VOM DIENSTAG, DEN 16.03.2010

Sämtliche Ausschussmitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren StRin Platzer sowie die StR Abinger, Goldner, Lachner, Mühlfenzl, Ried, Riedl, und Schuder.

Entschuldigt fehlten die StR Lachner und Ried

Als Zuhörer nahmen teil: StRinnen Bachmeier und Will

Frau Fischer nahm beratend an der Sitzung teil.

Sitzungsleiter: 1. Bgm. Brilmayer
Schriftführer : Bumann, Fischer (TOP 1 – 13), Weisheit (TOP 14)

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte 1. Bgm. Brilmayer die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung räumte Bgm. Brilmayer Herrn [redacted], der am 09.03.2010 einen Bürgerantrag bei der Stadt eingereicht hat, ein Rederecht ein.

[redacted] erklärte, dass sich der Bürgerantrag gegen die Aufstellung eines BOS-Funkmast auf dem Gelände der Polizeiinspektion Ebersberg an der Dr.-Wintrich-Straße richtet. Der Gesundheitsfrage sollte bei der Standortwahl eine hohe Priorität eingeräumt werden.
In anderen Gemeinden, wie z.B. in Hohenlinden, wurde nach Verhandlungen erreicht, dass ein BOS-Funkmast außerhalb der Wohnbebauung platziert wurde. Auch in Aßling und Zorneding wurde ein diesbezüglicher Funkmast außerhalb der Wohnbereiche errichtet.
Laut Auskunft der Projektgruppe DigiNet könne die betroffene Gemeinde Einfluss auf die Wahl des Standortes für einen BOS-Funkmast nehmen. Der korrekte Weg wäre die Einreichung einer schriftlichen Anfrage an das Bayerische Innenministerium.
Die Grenzwerte für die Funkbelastung seien nicht aus dem Gesichtspunkt der Gesundheitsvorsorge heraus, sondern um gesundheitliche Schäden zu vermeiden. Die Sendung von Funksignalen im niedrigen Frequenzbereich, wie dies beim digitalen BOS-Funk der Fall ist, sei besonders gefährlich. Hinzu kommt, dass digitale Stationen permanent Signale senden. Es sei nicht bewiesen, dass diese Funksignale keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung haben. In manchen Gegenden wurde bekannt, dass Anwohner nach Aufstellung eines BOS-Funkmastes über Kopfschmerzen und weitere gesundheitliche Beschwerden klagen. Zu guter letzt könne ein solcher Sendemast auch materielle Auswirkungen auf das nähere Umfeld haben. So seien in manchen gegenden die Immobilienpreise im Bereich eines Funkmastes um 10 bis 50 % gefallen.

Bgm. Brilmayer bedankte sich für den Beitrag von [redacted] und stieg alsdann in die Tagesordnung ein.

Lfd.-Nr. 01

Kommentar [M1]:

[redacted]
2 Bauanträge zur Errichtung von zwei Doppelhaushälften auf dem Grundstück FlNr. 626/2, Gmkg. Ebersberg, an der Rosenheimer Str.

öffentlich

Das Vorhaben hält sich an die in der Voranfrage bereits angefragte Planung.
Es beurteilt sich nach dem qualifizierten Bebauungsplan Nr.71.
Die Baugrenzen werden nach Süden und Osten durch das Doppelhaus Süd geringfügig überschritten.
Desgleichen die GFZ mit 0,567 statt 0,45 und die GRZ mit 0,283 statt 0,25.
Je Doppelhaushälfte werden zwei Stellplätze nachgewiesen.
Die erforderlichen Befreiungen wurden in der Voranfrage bereits in Aussicht gestellt.
Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, städtebaulich ist das Vorhaben vorstellbar und Nachbarbelange werden nicht beeinträchtigt, da die Abstandsflächen eingehalten werden.
Es wird empfohlen den Befreiungen zuzustimmen und das Einvernehmen zu erteilen.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss den Befreiungen zu zustimmen und das Einvernehmen zu erteilen.

Lfd.-Nr. 02

Kommentar [M2]:

[redacted]
Bauantrag zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Carport auf dem Grundstück FlNr. 904/1, Gmkg. Ebersberg, Böhmerwaldstr. 110

öffentlich

Für die Bebauung im Gebiet „Friedenseiche VI „ existiert ein genehmigter Vorbescheid, (vorgestellt am 10.02.09, TA)
Das Vorhaben beurteilt sich nach § 34 BauGB – Innenbereich. Es hält sich an die Vorgaben des Vorbescheids. Die Doppelhaushälfte ist, das Gebäudeprofil betreffend in Kooperation mit der Nachbarhaushälfte konzipiert.
Es wird empfohlen das Einvernehmen zu erteilen.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss das Einvernehmen zu erteilen.

Lfd.-Nr. 03

Kommentar [M3]:

[redacted]
Bauantrag zum Neubau einer Doppelhaushälfte auf dem Grundstück FlNr. 904/2, Gmkg. Ebersberg, an der Pf.-Dimmling-Str.

öffentlich

Für die Bebauung im Gebiet „Friedenseiche VI „ existiert ein genehmigter Vorbescheid, (vorgestellt am 10.02.09, TA)
Das Vorhaben beurteilt sich nach § 34 BauGB – Innenbereich. Es hält sich an die Vorgeben des Vorbescheids. Die Doppelhaushälfte ist, das Gebäudeprofil betreffend in Kooperation mit der Nachbarhaushälfte konzipiert.
Es wird empfohlen das Einvernehmen zu erteilen.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss das Einvernehmen zu erteilen.

Lfd.-Nr. 04

Kommentar [M4]:

[redacted]
Bauanzrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport auf dem Grundstück FlNr. 904/4, Gmkg. Ebersberg, Pf.-Dimmling-Straße

öffentlich

Für die Bebauung im Gebiet „Friedenseiche VI „ existiert ein genehmigter Vorbescheid, (vorgestellt am 10.02.09, TA)
Das Vorhaben beurteilt sich nach § 34 BauGB – Innenbereich. Es hält sich an die Vorgeben des Vorbescheids. Die Doppelhaushälfte ist, das Gebäudeprofil betreffend in Kooperation mit der Nachbarhaushälfte konzipiert.
Es wird empfohlen das Einvernehmen zu erteilen.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss das Einvernehmen zu erteilen.

Lfd.-Nr. 05

Kommentar [M5]:

Landratsamt Ebersberg;
Bauantrag zur Aufstockung des Westtraktes auf dem Grundstück FlNr. 712, Gmkg. Ebersberg Eichthalstraße 5

öffentlich

Das Vorhaben ist zulässig gemäß den qualifizierten Bebauungsplänen Nr. 88.1 und 88.2. Das beantragte Flachdach mit Blecheindeckung ist laut Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 88.1 nur ausnahmsweise zulässig. Es ist eine Befreiung erforderlich.
Durch die Befreiung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, ortplanerisch ist es nicht nur vorstellbar, sondern wünschenswert – keine Höhenentwicklung durch ein geneigtes Dach - und somit ohne Beeinträchtigung der Nachbarn.
Es wird empfohlen der erforderlichen Befreiung zuzustimmen und das Einvernehmen zu erteilen.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss den Befreiungen zu zustimmen und das Einvernehmen zu erteilen.

Lfd.-Nr. 06

Kommentar [M6]:

[redacted]
Bauantrag zum Teilabbruch und Neubau eines Wohngebäudes auf dem Grundstück FlNr. 1426/3, Gmkg. Ebersberg, Anzinger Siedlung 15

öffentlich

Das Vorhaben beurteilt sich nach dem qualifizierten Bebauungsplan Nr. 70. Der östliche Teil des Gebäudes wird abgebrochen und in leicht veränderter Form wieder errichtet. Nach Süden wird durch den Neubau eines Quergiebels die Baugrenze überschritten.
Die erforderliche Befreiung kann erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, das Vorhaben ortsplanerisch vorstellbar ist und die Nachbarn nicht beeinträchtigt werden.

Es wird empfohlen der erforderlichen Befreiung zuzustimmen und das Einvernehmen zu erteilen.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss der Befreiung zu zustimmen und das Einvernehmen zu erteilen.

Lfd.-Nr. 07

Kommentar [M7]:

[redacted]
Bauantrag zum Dachgeschoßausbau im bestehenden Wohngebäude Hörmannsdorf 5, auf dem Grundstück FlNr. 1891, Gmkg. Ebersberg
öffentlich

Das Vorhaben beurteilt sich nach § 35 Abs. 2 BauGB und ist dem zu Folge zulässig.
Die äußere Hülle wird durch die Maßnahme nicht angetastet
Es wird empfohlen das Einvernehmen zu erteilen.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss das Einvernehmen zu erteilen.

Lfd.-Nr. 08

Kommentar [M8]:

[redacted]
Bauantrag zum Ausbau des Dachgeschoßes zur Erweiterung der Betriebsleiterwohnung auf dem Grundstück FlNr. 2360, Gmkg. Ebersberg, Vorderegglburg 2
öffentlich

Die bestehende Betriebsleiterwohnung wird ins Dachgeschoß erweitert. Zudem werden Gauben errichtet.
Das Vorhaben beurteilt sich nach § 35 Abs.1 Nr. 1 BauGB und dem zu Folge zulässig.
Es wird empfohlen das Einvernehmen zu erteilen.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss das Einvernehmen zu erteilen.

Lfd.-Nr. 09

Kommentar [M9]:

Grundstückeigentümer Gemeinschaft Bahnhofstraße;
Vorbescheid zum Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses auf den Grundstücken FlNr. 22, 22/2, 22/3, 24,25, 25/1, Gmkg. Ebersberg, an der Bahnhofstr.
öffentlich

Bgm Brilmayer rekapitulierte kurz die Vorgeschichte zum Projekt.
Im Technischen Ausschuss vom 17.04.07 wurde das Projekt vorgestellt und vom Gremium begrüßt, einvernehmlich beraten und beschlossen. Wichtig waren dem Ausschuss die Sichtbeziehungen von der Bahnhofstraße auf die Pfarrkirche, von Osten auf die Hangkante, Durchblicke vom Klosterbauhof in die freie Natur, sowie die Zufahrt zur Tiefgarage von Norden. Von Interesse für die Stadt Ebersberg war neben der Belebung dieses städtebaulich herausragenden Bereichs außerdem die Möglichkeit, Stellplätze durch das Überangebot im so genannten „Parkregal“ zu erwerben.
Im weiteren Verfahren wurden dann von den Fachstellen im Landratsamt bezüglich Denkmal- und Naturschutz Bedenken vorgebracht, die in zahlreichen Besprechungen mit

allen Beteiligten, unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten ausgeräumt werden konnten.
Der vorliegende Antrag berücksichtigt nun alle Anregungen und Bedenken.
Architekt Persch erläuterte das abgeänderte Konzept. Ein wesentlicher Punkt ist die Lage der zweigeschossigen Tiefgarage, die nunmehr völlig im Gelände verschwindet.
Die dreigeschossige Gebäudekonfiguration fügt sich gemäß § 34 BauGB problemlos in den Bestand ein und würdigt alle vorgebrachten Belange.
Nach kurzer Beratung herrschte im Gremium des Technischen Ausschusses breite Zustimmung für das Vorhaben.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss das Einvernehmen zu erteilen.

Lfd.-Nr. 10

Kommentar [M10]:

[redacted]
Vorbescheid zum Neubau eines Dreispänners und eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück 182,Gmkg. Ebersberg, Eberhardstraße 47

öffentlich

Dem Vorhaben wurde in der letzten TA-Sitzung aus städtebaulicher Sicht das Einvernehmen in Aussicht gestellt. Im nun vorliegenden Antrag auf Vorbescheid wurde die angeregte Änderung der Zufahrten verbessert. Es werden sechs Stellplätze nachgewiesen.
Bei einem Vorgespräch im LRA hatten die entscheidenden Sachbearbeiter keine Bedenken gegen die Zufahrtssituation, zumal die Lage des Grundstückes sehr übersichtlich ist. Gleichwohl wird das Staßenbauamt am Verfahren beteiligt.
Das Vorhaben ist zulässig nach § 34 BauGB.
Es liegt ein Schreiben von Anwohnern vor, die Anregungen zur Dichte und Gesamtsituierung des Vorhabens vorbringen. Dieses Schreiben wurde dem Bauwerber zur Kenntnis gegeben und wird gleichsam an die Genehmigungsbehörde mit weitergeleitet.
StR Goldner äußerte, dass für ihn die Zufahrts- und Stellplatzsituation noch immer nicht befriedigend sei.
Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen zu erteilen.

Einstimmig mit 8 : 1 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss das Einvernehmen zu erteilen.

Lfd.-Nr. 11

Kommentar [M11]:

[redacted]
Vorbescheid zum Neubau eines Doppelhauses und eines Einfamilienhauses mit Garagen auf dem Grundstück FlNr. 182/2, Gmkg. Ebersberg, Josef-Maier-Promenade

öffentlich

Im letzten TA wurde der Vorbescheid für zwei EFH bzw. ein DH positiv beraten und beschlossen.
Vorliegender Antrag sieht eine geänderte Konfiguration der Gebäude vor. Im Süden ein DH und im Norden ein EFH. Die Gebäude fügen sich sowohl in die nähere Bebauung als auch in die Topografie ein.
Durchblicke bleiben gewährleistet. Beim Vorgespräch mit dem Landratsamt erfolgte eine positive Stellungnahme. Es werden 6 Stellplätze bzw. Garagen errichtet.
Das Vorhaben ist zulässig nach § 34 BauGB.

Es liegt ein Schreiben von Anwohnern mit Anregungen zur Bebauung, zum Verkehrsaufkommen und der Parkierung vor. Dieses wurde dem Bauwerber zur Kenntnis gegeben und wird gleichsam an die Genehmigungsbehörde mit weitergeleitet.
Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen zu erteilen.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss das Einvernehmen zu erteilen.

Lfd.-Nr. 12

Kommentar [M12]:

[redacted]
Anfrage zur Errichtung einer Doppelgarage mit Geräteraum auf dem Grundstück FlNr. 750/17, Gmkg. Ebersberg
öffentlich

Das Vorhaben unterliegt der, einfachen Bebauungsplan Nr. 23.
Das Gebäude wird außerhalb de Baugrenzen errichtet und erfordert eine Befreiung. Nachdem bereits in der Vergangenheit Befreiungen für diesbezügliche Maßnahmen erteilt wurden, kann auch in diesem Fall eine Befreiung in Aussicht gestellt werden.

E wird empfohlen die erforderliche Befreiung und das Einvernehmen in Aussicht zu stellen.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss die erforderliche Befreiung und das Einvernehmen in Aussicht zu stellen.

Lfd.-Nr. 13

Kommentar [M13]:

Wettbewerb Kurt-Rohde-Platz
a) Vorstellung des Wettbewerbsergebnisses
b) weiteres Vorgehen (Anlage 1+2)
öffentlich

a) Architekt Kellerer vom Wettbewerb betreuenden Büro Kellerer und Kellerer stellte das gesamte Wettbewerbsverfahren vor, mit Aufgabenstellung, Planungsanforderungen durch die Auslober, Kriterienkatalog, Auswahlverfahren, sowie die Entscheidungsfindung. Er erläuterte alle fünf abgegebenen Arbeiten, deren Vor- und Nachteile, die Beurteilungen der Wettbewerbsjury, sowie das Ergebnis. Dann übergab er das Wort an Architekt Wimmer von 03 Architekten aus München, deren Entwurf die städtebaulich überzeugendste Arbeit war und deren Konzept sämtliche Anforderungen erfüllten. Nach der Wettbewerbsentscheidung fanden mehrere Besprechungstermine mit allen Beteiligten statt, um die Nachbearbeitung des Entwurfs festzulegen.
Architekt Wimmer präsentierte nach einer kurzen Vorstellung seiner Bürogemeinschaft das mittlerweile überarbeitete Konzept. Die wesentliche Idee sind zwei größere Plätze mit angegliederten eingegrünten Parkflächen. Der Platz an der Bgm.-Meyer-Straße wirkt in den so genannten öffentlichen Raum, der zentrale Platz dient in erster Linie den Bewohnern und Besuchern. Eine Torwirkung erzeugt das 3-geschoßige Gebäude des Katholischen Siedlungswerks mit 18 gleichwertigen Wohnungen um ein Atrium gruppiert. Die Stellplätze werden in einer Tiefgarage errichtet. Die Wohnungen der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft (GWG) werden auf drei Gebäude aufgeteilt. Im Süden sind Reihenhäuser mit Südgärten geplant, optional auch Wohnungen. Im Norden sind zwei Geschoßwohnungsbauten, verbunden durch einen Innenhof geplant. Da die Mieter während der Bauzeit in ihren alten Wohnungen bleiben können, wird der Neubau der Gebäude in mehreren, genau vorgegebenen Bauabschnitten durchgeführt. Als Dachform sah der Wettbewerbsentwurf noch Flachdächer vor, in der überarbeiteten Fassung

können sich die Architekten geneigte, aufgefaltete Dächer vorstellen, um so im Dachgeschoß noch zusätzlichen Wohnraum anbieten zu können und im Quartier Identität prägende Gebäude zu errichten, die sich in die vielfältig gestaltete Umgebung einfügen. Durch den zentralen Platz wird das ca. 9000 m^2 große Gebiet aufgewertet und gefasst. Für Nutzer des ehemaligen Gesundheitsamtes werden noch zusätzlich 7 Stellplätze errichtet. Nach kurzer Beratung im Technischen Ausschuss gab es kontroverse Anregungen zu Dachform und Anzahl der Stellplätze (passend - unpassend, zu viel - zu wenig). Unter anderem wurde den Architekten mitgegeben, die in der Mitte am Platz angeordneten Stellplätze anderweitig unterzubringen. Bgm. Brilmayer resümierte, dass grundsätzlich Einverständnis mit dem Konzept bestehe und man alle offenen Punkte in der anschließenden Bauleitplanung abarbeiten und lösen müsse. Er schlug vor, auf der Basis des vorgestellten 1. Preises des Wettbewerbs den Einleitungsbeschluss für einen Bebauungsplan zu fassen.

b) Der Technische Ausschuss folgte dem Vorschlag von Bgm. Brilmayer und beschloss die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss auf der Basis des vorgestellten Konzepts den Einleitungsbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zu fassen.

Lfd.-Nr. 14

Kommentar [M14]:

Integriertes Verkehrskonzept für Ebersberg Workshop am 05.02.2010
Beratung über die künftige Verkehrsführung, Empfehlung an den Stadtrat
öffentlich

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte Bgm. Brilmayer Herrn Gronle vom Büro Plankreis und Herrn Dr. Salm vom Büro Heinritz, Salm & Stegen.
Bgm. Brilmayer berichtete über den am 05.02.2010 stattgefundenen Workshop, in dem die in der StR-Sitzung vom 24.11.09 aufgeworfenen Fragen sowie die auf der Ausbaustufe 1 basierenden Verbesserungsvorschläge von Herrn Martin Schedo diskutiert wurden.

Anschließend stellte Herr Gronle das aufgrund der Ergebnisse dieses Workshops überarbeitete Verkehrskonzept vor. Im Wesentlichen ist vorgesehen, den Verkehr nach Norden weiterhin über die Bahnhofstraße und Eberhardstraße zu führen. Die Bahnhofstraße soll allerdings für Pkw-Verkehr in Nord-Südrichtung freigegeben werden. Der Verkehr vom Norden wird über die Heinrich-Vogl-Straße, Eichthalstraße und Dr.-Wintrich-Straße zum östlichen Ortsausgang geführt. Es ist vorgesehen die Heinrich-Vogl-Straße und die Eichthalstraße für Pkw in der Gegenrichtung freizugeben.

Danach berichtete Bgm. Brilmayer über die Besprechung vom 10.03.2010 mit Vertretern des Landratsamtes (LRA) und des Staatlichen Bauamtes Rosenheim (SBA).
Die Sperrung der Wohngebiete für den Durchgangsverkehr wurde vom LRA und SBA positiv aufgenommen. Die angedachte Verkehrsregelung in der Eichthalstraße wurde hingegen sehr kritisch betrachtet. Der Knotenpunkt Eichthalstraße / Heinrich-Vogl-Straße müsste umgebaut werden, wenn man den Pkw's das Einfahren in die Heinrich-Vogl-Straße ermöglichen will. Beim jetzigen Straßenverlauf befürchten die Vertreter von LRA und SBA, dass der Verkehr von Norden bei Gegenverkehr nicht in die Eichthalstraße einfahren kann, was zu Rückstauungen in der Heinrich-Vogl-Straße führen kann. Aber auch am Knotenpunkt Eichthalstraße / Dr.Wintrich-Straße seien aufgrund der Schleppkurven von Lkw's Umbaumaßnahmen erforderlich. Die Eichthalstraße sollte, solange die beiden Knotenpunkte nicht den Verkehrserfordernissen entsprechend umgebaut werden, als Einbahnstraße in Nord-Süd-Richtung ausgewiesen werden.

An der Amtsgerichtskreuzung sollten entsprechend der Führung des Durchgangsverkehrs die Dr.-Wintrich-Straße und die Wasserburger Straße als Hauptstraße ausgewiesen werden. Grundsätzlich spräche nichts dagegen die Dr.-Wintrich-Straße auch in Ost-West-Richtung für Lkw freizugeben. Sollte der Lkw-Verkehr am Kroneberg zu Problemen führen, könne man jederzeit entsprechende verkehrsrechtliche Maßnahmen treffen.
Die Rosenheimer Straße soll künftig nur für Anliegerverkehr freigegeben werden. Dies wurde von den Vertretern des SBA und LRA positiv aufgenommen, da es ja auch dem Vorschlag aus dem Planfeststellungsbeschluss zur B 304-Umgehungsstraße umsetzt. Die Gehsteige in der Bahnunterführung könne man verbreitern, so dass eine Engstelle geschaffen wird. Der Begegnungsverkehr müsse dann aber so geregelt werden, dass dem Verkehr von Norden der Vorrang vor dem Gegenverkehr eingeräumt wird.
Bezüglich der Bahnhofstraße konnte Bgm. Brilmayer berichten, dass trotz Öffnung der Gegenrichtung für Pkw weiterhin am Fahrbahnrand geparkt werden dürfe. Die östliche Fahrspur, auf der auch die Lkw fahren, soll etwas breiter markiert werden.
Eine Zufahrtsmöglichkeit von der Eberhard- und Heinrich-Vogl-Straße am Rathauseck vorbei zum Marienplatz wird vom LRA und SBA abgelehnt. Die vom Marienplatz kommenden Lkw mit Fahrtziel A 94 können bei Gegenverkehr nicht mehr weit genug ausholen und blockieren somit den Verkehr in der Eberhardstraße. Ein weiterer Grund gegen eine westliche Zufahrtsmöglichkeit zum Marienplatz sind die schlechten Sichtverhältnisse. Insbesondere der künftig die Heinrich-Vogl-Straße herunterkommende Verkehr kann erst sehr spät in den Marienplatz einblicken.
Bgm. Brilmayer erwähnte, dass die künftige Verkehrsführung nach dem vorgestellten Konzept eine deutliche Verbesserung für Fußgänger darstellt. So müssen die Schulkinder derzeit auf dem Weg vom Bahnhof zur Hauptschule zweimal Straßen mit überörtlichem Verkehr queren. Nach dem vorgestellten Konzept tangiert der Schulweg gerade mal auf der kurzen Strecke zwischen Bahnhof und Eichthalstraße den überörtlichen Verkehr. Der weitere Verlauf sowohl zur Grund- und Haupt- als auch zur Realschule bleibt vom Durchgangsverkehr verschont.
Hinsichtlich der Anfahrbarkeit des Marienplatzes bestünde noch die Möglichkeit der Zufahrt über die Valtortagasse, wenn man unbedingt eine Zufahrt vom Westen ermöglichen wollte.
Des Weiteren hob Bgm. Brilmayer hervor, dass die vorgestellte Ausbaustufe 1 ohne große und kostspielige Umbaumaßnahmen umzusetzen sei.

Anschließend wurde über einige Regelungen diskutiert. Insbesondere die geplante Freigabe der Bahnhofstraße für Pkw in der Gegenrichtung stieß nicht mehr bei allen Stadträten auf Gegenliebe. Aber auch die Sperrung der Wohngebiete für Durchgangsverkehr wurde nicht ohne weiteres akzeptiert. Neben der angezweifelten Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme wurde auf die Ausblendungsmöglichkeit von Anliegerstraßen in einigen Navigationsgeräten hingewiesen.

Alsdann wurden folgende Beschlüsse als Empfehlungen für den Stadtrat gefasst:

Mit 9 : 0 Stimmen beschloss der TA die Rosenheimer Straße nach deren Übertragung auf die Stadt Ebersberg für Durchgangsverkehr, ausgenommen Busse, zu sperren.

Mit 3 : 6 Stimmen beschloss der TA den Vorschlag, die Bahnhofstraße nicht für den Pkw-Verkehr in der Gegenrichtung freizugeben, abzulehnen.

Mit 2 : 7 Stimmen beschloss der TA den Vorschlag, die Münchener Straße nicht in der Gegenrichtung freizugeben, abzulehnen.

Mit 9 : 0 Stimmen beschloss der TA die Zufahrtsmöglichkeit zum Marienplatz von der Westseite versuchsweise 6 Monate lang auszuprobieren.

Mit 9 : 0 Stimmen beschloss der TA das vorgestellte Verkehrskonzept als Empfehlung an den Stadtrat.

Lfd.-Nr. 15

Kommentar [M15]:

Werbeanlagensatzung;
a) Vorstellung des Entwurfes
b) Beratung und Beschluss der Satzung

öffentlich

Über diesen Tagesordnungspunkt wird in der TA-Sitzung am 20.04.10 beraten.

Lfd.-Nr. 16

Kommentar [M16]:

2. Novellierung der Flächennutzungsplans;
Ausweisung eines Sondergebietes –Tankstelle- im Bereich der Wasserburger Straße

öffentlich

Über diesen Tagesordnungspunkt wird in der TA-Sitzung am 20.04.10 beraten.

Lfd.-Nr. 17

Kommentar [M17]:

Bebauungsplan Nr. 177 - Rosenheimer Str. /südöstlich Moosstefflstr.
a) Behandlung der eingegangen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 sowie der Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
b) Festlegungen zum Umweltbericht
c) Satzungsbeschluss

öffentlich

Über diesen Tagesordnungspunkt wird in der TA-Sitzung am 20.04.10 beraten.

Lfd.-Nr. 18

Kommentar [M18]:

Bebauungsplan Nr. 178 – Kindergarten an der Hupfauer Höhe
a) Behandlung der eingegangen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 sowie der Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
b) Satzungsbeschluss

öffentlich

Die Mitglieder des Technischen Ausschusses billigten am 17.11.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 178 „Kindergarten an der Hupfauer Höhe“ und fassten den Beschluss den Plan öffentlich gemäß den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB auszulegen. Als Bebauungsplan der Innenentwicklung können die Regelungen des § 13 a BauGB angewendet werden. Durch den Bebauungsplan wird eine soziale Einrichtung festgesetzt und damit eine Strukturverbesserungsmaßnahme durchgeführt. Dies wird als andere Maßnahme der Innenentwicklung gedeutet und damit kann das beschleunigte Verfahren zur Anwendung kommen. Hierbei kann auf das frühzeitige Öffentlichkeitsverfahren sowie auf die Erstellung des Umweltberichts verzichtet werden, da die Gebietskulisse weniger als 20.000 m² umfasst.
Das Öffentlichkeitsverfahren wurde in der Zeit vom 27.01.2010 bis zum 01.03.2010 durchgeführt. Die nachfolgenden Träger öffentlicher Belange gaben eine Stellungnahme ab. Diese wurden in der Sitzung vorgetragen und zugleich Abwägungs- und Beschlussvorschläge vorgestellt.

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Folgende Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Privaten sind abgewogen und beschlossen worden:

Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, Stell. v. 29. 01. 2010

Sachverhaltsdarstellung:
Es soll ein qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 BauGB i.V.m. §13 a BauGB zur Erstellung eines Ersatzbaues für den Kindergarten St. Benedikt aufgestellt werden. Im gültigen Flächennutzungsplan ist die südliche Fläche als Gemeinbedarfsfläche, die nördliche Fläche als öffentliche Grünfläche dargestellt. Die vorgelegte Planung macht eine Anpassung des FNP erforderlich.
Das Plangebiet ist nahezu vollständig von Wohnbebauung umgeben, im Osten schließen die Naturdenkmäler Nr. 99 Hupfauer Höhe und vier Sommerlinden an. Bzgl. der Naturdenkmäler kommt der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde besondere Bedeutung zu.

Das Vorhaben steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Abwägungsvorschlag:
Aus der Stellungnahme der ROB ergeben sich keine Änderungen des Planentwurfes. Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 „... im Wege der Berichtigung anzupassen“, d. h. dass keine Änderung des FNP vorab oder im Parallelverfahren erforderlich ist. Für eine Anpassung zu gegebener Zeit wird die Stadt Ebersberg Sorge tragen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ebersberg wurde um Stellungnahme gebeten. Abwägung und Beschluss hierzu folgen weiter unten.

Beschlussvorschlag:
Für die Planung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Landratsamt Ebersberg, Bauleitplanung, Stellungnahme vom 04. 03. 2010

Sachverhaltsdarstellung:
Die geplante Baumaßnahme steht im Widerspruch zum Flächennutzungsplan; der beantragte Standort ist als Grünfläche ausgewiesen.
Die Stadt beantragt den Satzungserlass ohne Änderung des Flächennutzungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB. Sie begründet dies mit Sicherheitsmängeln im alten Kindergarten und weist auf die Eilbedürftigkeit wegen der finanziellen Fördermittel aus dem Konjunkturpaket II hin. Es bestehen seitens des Landratsamtes erhebliche Zweifel an den Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB.

Auch wurden Begrifflichkeiten der Innenentwicklung, Wiedernutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtung als Grundvoraussetzung für die Anwendung des § 13a BauGB in Frage gestellt. Bei der vorliegenden Planung ist das Gegenteil der Fall, weil der glaziale Moränenrücken im Bereich des Naturdenkmals zuzüglich der Fläche bis zur Ringstraße hin in seiner Gesamtheit als spürbare Einheit im Sinne einer Außenbereichsfläche als freie, für jedermann zugängliche Natur wahrzunehmen ist.

Abwägungsvorschlag:
Zur Außenbereichsproblematik wird in der Begründung zum Bebauungsplan ausgesagt, dass die überplanten Flächen von der Stadt Ebersberg nicht als Außenbereich beurteilt werden. Aber selbst bei einer Zugehörigkeit zum Außenbereich wäre eine Einbeziehung einzelner, baurechtlich dem Außenbereich zuzurechnenden Flächen noch unter dem Begriff

der Innenentwicklung zu subsumieren, wenn diese im städtebaulichen Zusammenhang mit dem Siedlungsbereich zu beurteilen sind. Dieser Zusammenhang ist durch die an drei Seiten anschließende Bebauung klar gegeben und begründet somit die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB.
Die Errichtung des Kindergartens wird als siedlungsstrukturelle Maßnahme in unmittelbarem Entwicklungszusammenhang mit dem umgebenden städtischen Wohngebiet gesehen und kann damit als „andere Maßnahme“ i. S. d. § 13a BauGB bezeichnet werden.

Nachdem in der Natur keine Abgrenzung der Fläche des Naturdenkmals einerseits und des weiteren Geländes mit einer Breite von 40 m bis zur Ringstraße hin andererseits erkennbar bzw. vorhanden ist, wird die Grünfläche selbstverständlich als eine Einheit wahrgenommen.
Dies ist auf der verbleibenden Fläche auch der Fall und wird nach Abbruch des bestehenden Kindergartengebäudes und Renaturierung der Fläche nach Süden hin erweitert werden.

Grundsätzlich bleibt die öffentliche Zugänglichkeit und Erlebbarkeit des Hügels erhalten, insbesondere in den als Naturdenkmal geschützten Bereich wird nicht eingegriffen. Die bebaute Fläche wird verlegt, aber nicht vergrößert, was den Eingriff mittelfristig nach der Renaturierung der derzeitigen Kindergartenfläche wieder ausgleicht. Dauerhaft verändert wird lediglich die Einsehbarkeit der Hügelfläche von Westen bzw. Nordwesten her. Hierzu wird weiter unten zur baufachlichen Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde abgewogen und beschlossen.

Beschlussvorschlag:
Die Darstellung des Landratsamtes wird zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten.

Landratsamt Ebersberg, Baufachliche Stellungnahme vom 04. 03. 2010

Sachverhaltsdarstellung:
Aus ortsplanerischer Sicht wird bedauert, dass die Sichtbeziehung von der Dr.-Wintrich-Straße aus zum Naturdenkmal durch den geplanten Baukörper unterbrochen wird. Eine Verlagerung der Grünfläche nach Süden kann diese Situation nicht ausgleichen. Aus baufachlicher Sicht wird angeregt, den Ersatzbau auf der bisher genutzten Fläche auszuführen.

Abwägungsvorschlag:
Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es ist zutreffend, dass die Sichtbeziehung auf die Hupfauer Höhe durch den geplanten Neubau in einer Breite von ca. 30 m eingeschränkt wird. Der Rückbau des bestehenden Kindergartengebäudes soll die Einsehbarkeit zwar wieder verbessern; ein gleichwertiger Sichtkorridor im Vergleich zur heutigen Situation wird jedoch nicht entstehen können.

Aufgrund der weiteren Beweggründe, welche zur vorliegenden Planung geführt haben, insbesondere die Anbindung an die Bebauung entlang der Dr.-Wintrich-Straße, die Nutzung des alten Kindergartengebäudes während der Sanierung von zwei weiteren Kindergärten sowie die Förderung aus Mitteln des Konjunkturpaketes II soll jedoch an der vorliegenden Planung festgehalten werden.

Beschlussvorschlag:
An der Planung wird festgehalten.

Landratsamt Ebersberg, Untere Immissionsschutzbehörde, Stellungn. vom 04.03.2010

Sachverhaltsdarstellung:
Wie bereits bei einem Scoping-Termin vorbesprochen sowie in einer Vorab-Stellungnahme ausgeführt, sind die vom Kindergarten ausgehenden Lärmimmissionen als ortsüblich hinzunehmen. Bestimmte Abstände zu bestehenden Wohnbebauung sind nicht einzuhalten. Es wurde noch angeregt, lärmintensive Außenspielbereiche möglichst immissionsortfern, d.h. im Süden der Freispielfläche, anzuordnen. Die immissionsschutzfachlichen Ausführungen wurden auszugsweise in die Planung eingearbeitet.
Weitere Anregungen oder Einwände werden nicht vorgebracht.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
Für die Planung ergeben sich keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen.

Landratsamt Ebersberg, untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 04. 03. 2010

Sachverhaltsdarstellung:
Der Bauraum des geplanten Kindergartens liegt in einem z. T. steil westwärts geneigten Hanggelände. Die westliche Grenze des Freigeländes stellt zugleich die Grenze des Naturdenkmals „Hupfauer Höhe“ dar. Der geschützte Hügel bildet die höchste Erhebung Ebersbergs und wurde in den vergangenen Jahrzehnten vor allem im Nordosten sehr stark durch Bebauungsverdichtung in Anspruch genommen. Einzig von der Ringstraße her ist das Gesamterscheinungsbild als geomorphologisches Eiszeitrelikt erhalten geblieben. Die Höhe mit den vier alten Linden ist für die Öffentlichkeit nur von dort aus wahrnehmbar und erlebbar. Dieser außerordentlich orts- und landschaftsbildprägende Grünzug wurde in der Vergangenheit stets als Außenbereich im Innenbereich beurteilt und ist im gültigen FNP als Grünfläche dargestellt.

Die Hupfauer Höhe ist naturschutzrechtlich als freie Natur zu betrachten. Auch im besiedelten Bereich sind Naturstrukturen zu erhalten und ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen. Die Hupfauer Höhe zeichnet sich durch Eigenart, Seltenheit und Erholungswert aus und soll deshalb von Bebauung freigehalten werden. Sie wird aufgrund ihrer Hanglänge bis zur Ringstraße als Schlittenberg sowie in ihrer Gesamtheit als Aussichtsberg häufig genutzt.

Die Umsetzung der geplanten Bebauung stellt einen erheblichen und schwerlich auszugleichenden Eingriff in das Landschaftsbild i.S.v. § 14 BNatSchG dar und beeinträchtigt die Erlebbarkeit des Naturdenkmals und die Naherholungseigenschaften.

Es wird dringend empfohlen, geeignete Wohncontainer als Interimslösung für die Kindergartengruppen aufzustellen, auch als Ausweichmöglichkeit für den zweiten zu sanierenden Kindergarten, sowie Ersatzbau des Kindergartens St. Benedikt am bisherigen Standort.

Sofern die Stadt Ebersberg dennoch an der vorliegenden Planung festhalten sollte, wird die Änderung des Flächennutzungsplanes und ein geordneten Bebauungsplanverfahren mit Abarbeitung der Eingriffsregelung für erforderlich gehalten.

In dem Fall sollte auch die Rückbauverpflichtung für den bestehenden Kindergarten mit Außenanlagen zeitlich konkretisiert und verbindlich abgesichert sowie die Vorstellungen bzgl. der Rekultivierung durch die Stadt Ebersberg vorgelegt werden.

Abwägungsvorschlag:
Das geplante Kindergartengelände grenzt im Osten (nicht im Westen) an die Fläche des Naturdenkmals an. Nicht die Hupfauer Höhe bildet die höchste Erhebung Ebersbergs,

sondern ein Hügel westlich des alten Vermessungsamtes an der Heinrich-Vogl-Straße. Diese Feststellungen sind jedoch zweitrangig für die vorliegende Abwägung und dienen nur der Richtigstellung.

Zutreffend ist, dass der Hügel der Hupfauer Höhe in seiner gesamten Ausdehnung nur von der Ringstraße bzw. der Dr.-Wintrich-Straße aus eingesehen werden kann. Die Blickbeziehung auf die Kuppe soll grundsätzlich erhalten bleiben. Der Sichtkorridor verlagert sich jedoch weiter nach Süden und wird vorübergehend eingeschränkt, solange das bestehende Kindergartengebäude noch besteht und die Gehölzbestände oberhalb der Freispielfläche nicht ausgedünnt sind.
Um die Einsehbarkeit auch im Bereich des neuen Kindergartengeländes zumindest teilweise zu erhalten, wurden im Bebauungsplan transparente Bauteile und Zäune ohne Hinterpflanzung festgesetzt.

Auch die Stadt Ebersberg ist daran interessiert das flächenhafte Naturdenkmal der Hupfauer Höhe als Aussichtspunkt, Naturerlebnis und Schlittenberg zu erhalten. Dies ist dadurch gegeben, dass in die Fläche des Naturdenkmals nicht eingegriffen und der Zusammenhang mit der Grünfläche bis zur Ringstraße bestehen bleibt. Diese als Schlittenberg genutzte Fläche mit einer ausreichenden Hanglänge wird jedoch weiter nach Süden verlagert und ggf. etwas verschmälert, zumindest vorübergehend bis zum Rückbau des bestehenden Kindergartengeländes.
Die freie Aussicht von der Kuppe aus ist durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt. Im Bebauungsplan wird extensive Dachbegrünung festgesetzt, um z. B. eine spiegelnde Wirkung, von oben betrachtet, auszuschließen und die Einbindung des Gebäudes in das Gelände zu optimieren.

Sofern die Beeinträchtigung des Naturgenusses durch die im Bebauungsplan festgelegten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht kompensiert werden kann, stellt dies nur einen Punkt aus einer ganzen Reihe von Beweggründen dar, welche zur vorliegenden Planung geführt haben. Diese sind insbesondere in Pkt. 2 und 3 der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt. Die Einschränkung der Erlebbarkeit sowie der Einsehbarkeit des Naturdenkmals durch die geplante Bebauung wird von der Stadt Ebersberg zugunsten der städtebaulichen und siedlungsstrukturellen Verbesserung in Kauf genommen.

Die Interimslösung in Wohncontainern für die Kindergartengruppen inklusive der anschließenden Wiederherstellung der Grünflächen würde einen zusätzlichen, jedoch vermeidbaren Kostenaufwand für die Stadt Ebersberg bedeuten. Aufgrund der obigen Abwägung wird einer Neuerrichtung des Kindergartens am vorgeschlagenen Standort der Vorzug eingeräumt.

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wurde weiter oben zur Stellungnahme der Bauleitplanung abgewogen und beschlossen, dass es sich bei der vorliegenden Planung um eine „andere Maßnahme der Innenentwicklung“ handelt und auf dieser Basis behandelt werden soll.

Beschlussvorschlag:
Die Einwendungen der Unteren Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen. Eine mögliche geringfügige Einschränkung der Sichtbeziehung zum Naturdenkmal Hupfauer Höhe wird aufgrund der obigen Abwägungsgründe in Kauf genommen, insbesondere aus dem Grunde, dass eine Betroffenheit nur beim Schutzgut „Landschaftsbild“, und hier lediglich die Einsehbarkeit von Westen her, vorliegt. An der Planung wird festgehalten.

Landratsamt Ebersberg, Gesundheitsamt, Stellungnahme vom 01. 03. 2010

Sachverhaltsdarstellung:
Die Hausinstallation muss den Regeln der Technik entsprechen. Die Wasserhärte entspricht dem Bereich III = hart. Verzinkte Eisenwerkstoffe sollten wegen der Gefahr von Zinkgerieselkorrosion nicht zum Einsatz kommen.

Die anfallenden Abwässer sind über die Kanalisation der Stadt Ebersberg abzuleiten, Abfälle in hygienisch unbedenklicher Art zu entsorgen.

Weiter werden Anforderungen an die Ausstattung der Kindergartenräume und Spielflächen sowie gesetzliche Grundlagen hierfür aufgeführt.

Abwägungsvorschlag:
Sämtliche angeführten Punkte betreffen die Gebäudeplanung und sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes sollte dem Objektplaner zur Beachtung zugeleitet werden.

Beschlussvorschlag:
Für die Planung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Kreisbrandinspektion Ebersberg, Stellungnahme vom 28. 02. 2010

Sachverhaltsdarstellung:
I. Die Abhandlung bezieht sich auf bauaufsichtliche Mindestanforderungen.

II.1 Flächen für die Feuerwehr
Für die öffentlichen Flächen ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr in der gültigen Fassung einzuhalten.

II.2 Löschwasserbedarf
Es wird angenommen, dass die einschlägigen Arbeitsblätter des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches) beachtet sind. Die maximalen Abstände von Hydranten dürfen 140 m nicht überschreiten. Der Abstand von Löschwasserentnahmestelle und den Zugängen der baulichen Anlagen darf max. 80 m betragen. Die erforderliche Löschwassermenge muss mind. 800 l/min (48 m³/h) betragen.

II.3 Starkstromfreileitungen
Starkstromfreileitungen mit Nennspannungen von mehr als 1 kV sind nicht vorhanden.

Abwägungsvorschlag:
Die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr sind auf den öffentlichen Verkehrsflächen eingehalten.

Die Löschwasserversorgung ist gesichert. Siehe hierzu auch die Stellungnahme der Stadt Ebersberg zur Wasserversorgung.

Beschlussvorschlag:
Ein Hinweis zum Brandschutz ist im Bebauungsplan bereits enthalten.
Weitere Änderungen oder Ergänzungen sind nicht veranlasst.

Deutsche Telekom, Bad Aibling, Stellungnahme vom 10. 02. 2010

Sachverhaltsdarstellung:
Nach dem Planentwurf sind Änderungen an der Verkehrsfläche vorgesehen, in der sich Telekommunikationslinien befinden, die nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand gesichert, verändert oder verlegt werden könnten. Es wird gebeten, die Verkehrsfläche so auf die vorhandenen Leitungen abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen vermieden werden können.

Der Vorhabensträger soll einen Bauzeitenplan unter Berücksichtigung der Belange der Deutschen Telekom aufstellen. Es wird eine Vorlaufzeit von 6 Monaten benötigt.

Abwägungsvorschlag:
Lt. einer mündlichen Auskunft der Telekom ist der Verbleib der Leitungen möglich, wenn Dienstbarkeiten vom künftigen Eigentümer der Fläche erteilt werden.

Beschlussvorschlag:
Die Dienstbarkeiten sind vom künftigen Eigentümer des Kindergartengeländes zu erbringen.
Für die Planung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Erdgas Südbayern GmbH, Traunreut, Stellungnahme vom 18. 02. 2010

Sachverhaltsdarstellung:
An der vorhandenen Erdgasleitung sind Rück- oder Umbaumaßnahmen erforderlich. Es wird um frühzeitige Abstimmung mit der ESB gebeten. Ein Anschluss des neuen Kindergartens an die bestehende Erdgasversorgung ist ohne großen Aufwand möglich.

Abwägungsvorschlag:
Lt. telefonischer Auskunft des Gasversorgers ist ein Sicherheitsabstand der Gasleitung zum Gebäude von mind. 1.0 – 1.5 m erforderlich. Dies ist vom Objektplaner zu beachten, und zwar unabhängig von den dargestellten Baugrenzen. Lt. einer Vorbesprechung mit den Objektplanern stellt dies keine Schwierigkeit dar.
Die Stellungnahme der ESB sollte den Planern des Kindergartengebäudes zur Information zugeleitet werden.

Beschlussvorschlag:
Die Stellungnahme der ESB wird den Planern des Kindergartengebäudes zur Information zugeleitet. Für den Bebauungsplan ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

E.ON Bayern AG, Ampfing, Stellungnahme vom 08. 02. 2010

Sachverhaltsdarstellung:
Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn der Bestand, die Sicherzeit und der Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt wird.
Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile oder es sollen neue erstellt werden. Um rechtzeitige Koordinierung mit dem Straßenbauträger (mind. 3 Monate vor Baubeginn) wird gebeten. Gehwege und Erschließungsstraßen sind nach § 123 BauGB so weit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Abwägungsvorschlag:
Die Koordinierung der Spartenverlegung ist Gegenstand der Erschließungsplanung. Die Stellungnahme der E.ON sollte dem Erschließungsplaner zur Beachtung zugeleitet werden.

Im Übrigen besagt § 123 BauGB nicht, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden müssen, sondern lediglich, dass Erschließungsanlagen kostengünstig herzustellen sind.

Beschlussvorschlag:
Die Stellungnahme der E.ON Bayern AG wird dem Erschließungsplaner zur Beachtung zugeleitet. Für den Bebauungsplan ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Stadt Ebersberg, Ausgleichsflächen/Abfall, Stellungnahme vom 03. 02. 2010

Sachverhaltsdarstellung:
An Ausgleichsflächen besteht kein Bedarf.
Die bestehende eingehauste Wertstoffinsel sollte näher an die Bebauung verlegt und auf eine Einhausung verzichtet werden, um Containeranzahl und –größe flexibel handhaben zu können. An Containerstandplätzen ohne Einhausung kommen weniger Abfallablagerungen vor.

Abwägungsvorschlag:
Nachdem die genaue Gestaltung von Gelände und Stützmauer bei Rückbau des alten Kindergartengebäudes derzeit noch nicht feststeht, ist es schwierig einen neuen Standort für die Wertstoffcontainer festzulegen. Dies könnte zu gegebener Zeit in die Neugestaltung des Geländes mit einfließen.

Beschlussvorschlag:
Für die Planung ergeben sich derzeit keine Änderungen.

Stadt Ebersberg, Schulwegsicherheit, Stellungnahme vom 03. 03. 2010

Sachverhaltsdarstellung:
Die Bäume stehen zu nah am Gebäude.

Abwägungsvorschlag:
Das geplante Gebäude wird insbesondere nach Norden hin die dargestellten Baugrenzen nicht ausfüllen. Die Baumpflanzungen werden folglich einen Abstand zum geplanten Gebäude einhalten. Die genaue Lage der Pflanzgebote wird erst nach Errichtung der baulichen Anlagen festgelegt. Auswirkungen auf die Schulwegsicherheit sind nicht zu erkennen.

Beschlussvorschlag:
Für die Planung ergeben sich keine Änderungen.

Stadt Ebersberg, Stadtbauamt Ch. Pfeifer, Stellungnahme vom 04. 02. 2010

Sachverhaltsdarstellung:
Kanalisation
Der Kanalanschluss für das neue Gebäude ist im Bereich der Ringstraße zwischen den Schächten 035KM 105 und 102KM 155 vorzusehen. Entsprechend der Entwässerungssatzung der Stadt Ebersberg ist das anfallende Regenwasser zu versickern bzw. entsprechend zurückzuhalten. Es ist ein Entwässerungsplan zur Genehmigung vorzulegen.

Wasserversorgung
Der notwendige Anschluss wird in der Dr.-Wintrich-Straße erfolgen. Für den neuen Anschluss ist ein Bewässerungsplan vorzulegen.

Straßenbau
Die Erschließung ist durch den Straßenbestand gegeben. Der geplante Umbau im Kreuzungsbereich sowie die Schaffung neuer Stellplätze und die Verlegung des Gehweges sollten in einem Erschließungsvertrag festgehalten werden. Die Kosten für die Umbauarbeiten sollten entsprechend dem Verursacherprinzip durch den Bauherrn getragen werden.

Abwägungsvorschlag:
Sowohl der Anschluss an die städtische Kanalisation als auch an die Wasserversorgung sind vom Erschließungsplaner bzw. vom Objektplaner zu berücksichtigen. Durchführung und Abrechnung müssen den Satzungen der Stadt Ebersberg entsprechen. Diese gelten unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplan.

Die geänderte Straßenführung im Kreuzungsbereich ist in der Erschließungsplanung gemäß den Vorgaben des Bebauungsplanes umzusetzen. Veränderte Grundstücksverhältnisse, evtl. Dienstbarkeiten für Spartenverlegungen sowie die Kostenumlage sind in städtebaulichen Verträgen zu regeln und sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.

Beschlussvorschlag:
Für die Planung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Stadt Ebersberg, Wasserversorgung – Rohrnetz, Schreiben vom 28. 01. 2010

Sachverhaltsdarstellung:
Wasserversorgung
Die Wasserversorgung kann wie geplante bewerkstelligt werden. Die Hausanschlussleitung ist in einem Schutzrohr zwischen zwei Absperrschiebern einzubauen. Das alte Anbohrventil muss nach dem Abriss des alten Kindergartens ausgebaut werden.

Brandschutz
In unmittelbarer Nähe des Kindergartens befinden sich zwei Unterflurhydranten DN 80. Im näheren Umkreis befinden sich weitere Hydranten; die Löschwasserversorgung ist gesichert.

Abwägungsvorschlag:
Wie bereits oben zur Stellungnahme des Stadtbauamtes abgewogen und beschlossen, sind die Erschließungsmaßnahmen satzungsgemäß durchzuführen. Im Bebauungsplan sind bereits entsprechende Hinweise enthalten.

Beschlussvorschlag:
Für die Planung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Stadt Ebersberg, Stadtgärtnerei, Schreiben vom 01. 02. 2010

Sachverhaltsdarstellung:
In der Artenliste zum Bebauungsplan wurden einige Gehölze als „nicht empfehlenswert“ bezeichnet, weil sie starke Ausläufer bilden bzw. im Alter bruchgefährdet sind.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
Die gekennzeichneten Gehölze werden aus der Artenliste gestrichen.

Behindertenbeauftragte der Stadt Ebersberg, Stellungnahme vom 26. 02. 2010

Sachverhaltsdarstellung:
Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.
Auf die Vorschriften zum barrierefreien Bauen und für die Außenanlagen wird ausdrücklich hingewiesen. Weiter werden verschiedene Erfordernisse bzgl. möglicher Steigungen auf Gehwegen, Parkplätzen und im Eingangsbereich aufgezeigt und Mindestabmessungen von Bewegungs- und Begegnungsflächen etc. angeführt.

Abwägungsvorschlag:
Die Erfordernisse des barrierefreien Bauens müssen gemäß den Vorgaben der BayBO in Erschließungs- und Objektplanung umgesetzt werden. Dies gilt unabhängig vom Bebauungsplan und sollte im Interesse einer schlanken Planung auch nicht in die Festsetzungen einfließen. Die Stellungnahme der Behindertenbeauftragten der Stadt Ebersberg sollte den Planern des Kindergartens sowie dem Erschließungsplaner zur Beachtung zugeleitet werden.

Beschlussvorschlag:
Für die Planung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.
Die Stellungnahme der Behindertenbeauftragten der Stadt Ebersberg wird den Planern des Kindergartens sowie dem Erschließungsplaner zur Beachtung zugeleitet.

Katholische Pfarrkirchenstiftung St. Sebastian, Schreiben vom 17. 02. 2010

Sachverhaltsdarstellung:
Nach Ziff. 15. der Hinweise sind Stellplätze gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Ebersberg zu erbringen. Bei der vorliegenden Planung liegen diese Stellplätze auf öffentlichem Grund entlang der Ringstraße bzw. der Dr.-Wintrich-Straße. Dies sollte im Bebauungsplan ergänzt werden.

Abwägungsvorschlag:
Die Anregung ist zutreffend; die erforderlichen Stellplätze brauchen nicht auf dem künftigen Kindergarten-Grundstück erbracht zu werden. Das entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes und wird in den städtebaulichen Verträgen entsprechend geregelt.

Beschlussvorschlag:
Ziff. 15 der Hinweise zum Bebauungsplan wird wie folgt ergänzt:
„Die erforderlichen Stellplätze werden auf öffentlichem Grund nachgewiesen."

Im Rahmen des Verfahrens gem. § 3 Abs. 1 sind folgende Anregungen eingegangen:

[redacted], Ebersberg, Schreiben vom 14. 02. 2010

Sachverhaltsdarstellung:
[redacted] ist Eigentümer des Grundstückes Fl. Nr. 802, Gmkg. Ebersberg. Dieses wird derzeit über die Grundstücke Fl. Nr. 765 der Kirchenstiftung und Fl. Nr. 767 der Stadt Ebersberg zur landwirtschaftlichen Nutzung angefahren. Bei Errichtung des Kindergartens, wie im Bebauungsplan vorgesehen, kann das Grundstück von Herrn Stangl nur noch über das Wegegrundstück Fl. Nr. 767 der Stadt Ebersberg angefahren werden. Es wird um eine Bestätigung gebeten, dass dies auch weiterhin gestattet wird.

Abwägungsvorschlag:
Die Stadtverwaltung Ebersberg hat Herrn Stangl zwischenzeitlich mitgeteilt, dass dieser weiterhin über städtischen Grund auf seine landwirtschaftlichen Flächen fahren kann und deren Erreichbarkeit auch künftig gegeben sein wird.

Beschlussvorschlag:
Für den Bebauungsplan sind keine Änderungen oder Ergänzungen veranlasst.

Keine Einwände wurden vorgebracht von:

Markus Krammer, Kreisheimatpfleger, 01. 02. 2010
Stadt Ebersberg, KiJuFa, 22. 02. 2010

Der Technische Ausschuss der Stadt Ebersberg nahm Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach §§ 13a, 13 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB. Die Ausschussmitglieder stimmten mit 9 : 0 Stimmen ohne Diskussion den vorgetragenen Abwägungs- und Beschlussvorschlägen zu und beschlossen mit gleicher Mehrheit den ausgearbeiteten Bebauungsplan mit Begründung i. d. F. v. 16. 03. 2010 als ***Satzung.***

Die oben beschlossenen Änderungen und Ergänzungen sind redaktioneller Art und bedingen keine wiederholte Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB.

Lfd.-Nr. 19

Kommentar [M19]:

Bebauungsplan Nr. 179 – Malteserweg
a) Behandlung der eingegangen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 sowie der Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
b) Satzungsbeschluss

öffentlich

Die Mitglieder des Technischen Ausschusses billigten in der Sitzung am 15.12.2009 den Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 179 „Malteserweg“ und fassten den Beschluss den Plan öffentlich gemäß den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB auszulegen. Als einfacher Bebauungsplan setzt er lediglich Höhenpunkte eines geplanten Bauvorhabens sowie einiger benachbarter Gebäude fest, um zukünftig Bezugsfälle nach § 34 BauGB zu verhindern. Das umliegende Gelände befindet sich innerhalb einer Hanglage und das geplante Gebäude würde hangseitig die bestehenden Gebäude überragen. Die Untere Baurechtsbehörde des Landratsamtes hat aus diesen Gründen die Aufstellung dieses Bebauungsplanes empfohlen. Da in einem Gebiet nach § 34 BauGB der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert wird, kann der Plan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt werden. Hierbei kann auf das frühzeitige Öffentlichkeitsverfahren sowie auf die Erstellung des Umweltberichts verzichtet werden.
Das Öffentlichkeitsverfahren wurde in der Zeit vom 03.02.2010 bis zum 03.03.2010 durchgeführt. Die nachfolgenden Träger öffentlicher Belange gaben eine Stellungnahme ab. Diese wurden in der Sitzung vorgetragen und zugleich Abwägungs- und Beschlussvorschläge vorgestellt.

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Folgende Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Privaten sind abgewogen und beschlossen worden:

Landratsamt Ebersberg, Baufachliche Stellungnahme vom 16.03.2010
Sachverhaltsdarstellung:
Zur Konkretisierung der Festsetzung in Punkt A 2.2 wird empfohlen, die Abstandsflächenverkürzung für den ersten Bezugspunkt auf eine Mindesttiefe von H/2 zu beschränken. In Punkt A 2.3 kann auf die Regelung der Abstandsflächen verzichtet werden, da hier von Bestandsschutz auszugehen ist.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
Der empfohlenen Konkretisierung der Festsetzung A 2.2 kann gefolgt werden, da dies die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Regelung unter A 2.3 soll bestehen bleiben, da sie auch der Sicherung der Abstandsfläche bei Aufbringung eines Wärmedämmverbundsystems dient.

Landratsamt Ebersberg, Untere Immissionsschutzbehörde vom 16.03.2010
Keine Einwendungen

Landratsamt Ebersberg, Untere Naturschutzbehörde vom 16.03.2010
Sachverhaltsdarstellung:
Die Stellungnahme beschreibt die natürliche Situation des Plangebietes. Die Stellungnahme der Naturschutzbehörde lehnt sich an eine Beurteilung des Büros Ökoplan vom 14.12.2004 an und bittet bereits auf Bebauungsplanebene einen Baumbestandsplan einzuarbeiten.

Abwägungsvorschlag:
Ziel des Bebauungsplanes ist, wie in der Stellungnahme des LRA Ebersberg eindeutig beschrieben, ausschließlich die Regelung der Höhenentwicklung und der Abstandsflächen im Plangebiet. Der Bebauungsplan verfolgt keine weiteren Ziele. Damit werden außerhalb der Zielsetzung und den Festsetzungen des Bebauungsplanes Bauvorhaben nach §34 BauGB beurteilt.
Da es sich bei dem beabsichtigten Bauvorhaben auf der Flurnummer 282 (Auslöser der Bauleitplanung) um die Erweiterung und den Umbau eines bestehenden Einfamilienhauses handelt, ist auch die „geomorphologische Besonderheit“ nicht betroffen. Im Tiefpunkt des Taleinschnitts wurde ein städtischer Entwässerungskanal (DN 400) talabwärts verlegt. Dieser Kanal beschneidet den technisch möglichen Bauraum auf diesem Grundstück entscheidend.
Die landschaftsplanerische Beurteilung des Büros Ökoplan vom 12.12.2004 wurde im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Weinleite – Malteserweg“ erstellt. Das Verfahren für diesen Bebauungsplan wurde von der Stadt Ebersberg eingestellt durch TA-Beschluss vom 15.12.2009 eingestellt.
Aus vorgenannten Gründen sind die Einwendungen aus naturschutzfachlicher Sicht ausschließlich im Rahmen der Bearbeitung eines konkreten Antrags auf Baugenehmigung nach den Festsetzungen im Bebauungsplan in Verbindung mit den gesetzlichen Vorgaben nach §34 BauGB zu behandeln.

Kreisbrandinspektion Ebersberg, Stellungnahme vom 01.03.2010
Sachverhaltsdarstellung:
I. Die Abhandlung bezieht sich auf bauaufsichtliche Mindestanforderungen.

II.1 Flächen für die Feuerwehr
Für die öffentlichen Flächen ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr in der gültigen Fassung einzuhalten. Ein Wenden auf dem „privaten Erschließungsbereich“ scheint nicht möglich, weshalb auf dem Grundstück FlNr. 277 oder 277/1 eine Wendeanlage herzustellen ist. Ebenso ist auf die Feuerwehrzufahrt auf privatem Grund mit Hinweisschildern nach DIN 4066 hinzuweisen.

II.2 Löschwasserbedarf

Es wird angenommen, dass die einschlägigen Arbeitsblätter des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches) beachtet sind. Die maximalen Abstände von Hydranten dürfen 140 m nicht überschreiten. Der Abstand von Löschwasserentnahmestelle und den Zugängen der baulichen Anlagen darf max. 80 m betragen. Die erforderliche Löschwassermenge muss mind. 800 l/min (48 m³/h) betragen.

II.3 Starkstromfreileitungen
Starkstromfreileitungen mit Nennspannungen von mehr als 1 kV sind nicht vorhanden.

Abwägungsvorschlag:
Die angesprochene Wendemöglichkeit für (Feuerwehr, 2-achsiges Müllfahrzeug und Lkw 16,0 t bis 8m Länge) ist im unmittelbaren Zufahrtsbereich zu Flurnummer 535/3 und 277/1 in Form eines Bereichs für einen Wendehammers (Wendeanlagentyp 2) vorhanden. Ein Hydrant ist 1,5m von der Gebäudeecke der Flurnummer 282 am Malteserweg vorhanden. Sinn und Zweck des Bebauungsplans ist die Regelung der Gebäudehöhen und der Abstandsflächen. Im Übrigen ist das Plangebiet nach §34 zu beurteilen. Damit wird durch den Bebauungsplan kein zusätzliches Baurecht geschaffen das nicht über den §34 schon existieren würde.
Im unmittelbar westlich angrenzenden neuen Baugebiet wurde vor kurzem Baurecht für 4 Einfamilienhäuser geschaffen. Hier stellt sich die Erschließungssituation als identisch zu der Erschließungssituation im Plangebiet dar. Die weiteren Ausführungen von der Kreisbrandinspektion sind Gegenstand der verschiedenen, notwendigen Brandschutzgutachten zu einzelnen Bauvorhaben.

Beschlussvorschlag:
Für die Planung ergeben sich keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen.

Die folgenden Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, jedoch keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken hervorgebracht. Die Hinweise auf bestehende Netze und Sparten werden beachtet und im Zuge der Baueingabeplanung beachtet.

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH – Schreiben vom 16.02.10
ESB Erdgas Südbayern – Schreiben vom 01.03.10
E.ON Bayern AG – Schreiben vom 08.02.10
Stadt Ebersberg, Abfallwirtschaft und Altlasten – Schreiben vom 09.02.10
Stadt Ebersberg, Ausgleichsflächen Abfallwirtschaft – Schreiben vom 02.02.10
Stadt Ebersberg, Stadtbauamt (Hr. Ch. Pfeifer) – Schreiben vom 04.02.10
Stadt Ebersberg, Wasserversorgung – Rohrnetz – Schreiben vom 04.02.10
Stadt Ebersberg, Schulwegsicherheit – Schreiben vom 03.03.10
Stadt Ebersberg, Kinder, Jugend und Familie – Schreiben vom 22.02.10

Der Technische Ausschuss der Stadt Ebersberg nahm Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach §§, 13 und 4 Abs. 2 BauGB. Die Ausschussmitglieder stimmten mit 9 : 0 Stimmen den vorgetragenen Abwägungs- und Beschlussvorschlägen zu und beschlossen mit gleicher Mehrheit den ausgearbeiteten Bebauungsplan mit Begründung i. d. F. v. 15. 12. 2009 als ***Satzung.***

Die oben beschlossenen Änderungen und Ergänzungen sind redaktioneller Art und bedingen keine wiederholte Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB.

Lfd.-Nr. 19.1

Kommentar [M20]:

Bürgerantrag zur Errichtung eines BOS-Sendemasten
a) Entscheidung über die Zulässigkeit
b) ggfs. Entscheidung über den Antragsinhalt

öffentlich

Bürgermeister Brilmayer berichtete, dass am Dienstag, den 09.03.2010 ein Bürgerantrag in der Stadtverwaltung eingereicht wurde. Nach den Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung muss nun innerhalb eines Monats eine Feststellungsentscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerantrages getroffen werden. Maßgeblich für die Zulässigkeit sei, dass der Bürgerantrag von mindestens 1 % der Bevölkerung, in unserem Fall wären dies 112 Bürger, unterzeichnet sein müsse. Dem eingereichten Bürgerantrag lagen Unterschriftenlisten mit ca. 200 Unterschriften bei. Eine Überprüfung der Unterschriften ergab, dass mehr als 1 % der mit Hauptwohnsitz in Ebersberg gemeldeten Bürger den Antrag unterschrieben haben.

Einstimmig mit 9 : 0 stimmen stellte der Technische Ausschuss die Zulässigkeit des Bürgerantrages fest.

Nachdem nun die Zulässigkeit des Bürgerantrages festgestellt wurde, ist dieser innerhalb der nächsten 3 Monate im zuständigen Gremium zu behandeln und eine Entscheidung zu treffen.
Im Gegensatz zu anderen Gemeinden, bei denen die Standortfrage diskutiert wurde, liegt im Falle der Stadt Ebersberg ein Bauantrag vor. Der Bauantrag ging am 27.01.2010 bei der Stadt Ebersberg ein. Die Stadt kann innerhalb von 2 Monaten eine Stellungnahme abgeben. Tut sie dies nicht, tritt nach Ablauf dieser Frist die Zustimmungsfiktion ein. Die Stellungnahme der Stadt Ebersberg ist aus städtebaulicher Sicht zu treffen, nicht jedoch aus immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten.
Bgm. Brilmayer empfahl, über den Bürgerantrag sofort zu entscheiden, da am 26.03.2010 die Zustimmungsfiktion eintritt. Falls man also der Errichtung des BOS-Funkturmes auf dem Gelände der Polizei nicht zustimmen wolle, müsse man erst mal den in der letzten TA-Sitzung getroffenen Beschluss aufheben.
Bgm. Brilmayer schlug jedoch vor, den zustimmenden Beschluss aus der letzten Sitzung nicht aufzuheben, aber stattdessen den Standort Aussichtsturm kostenlos für die Errichtung eines BOS-Funkmastes anzubieten. Er wies aber darauf hin, dass auch in der näheren Umgebung des Aussichtsturmes Menschen leben.
Alsdann wurde heftig diskutiert und anschließend abgestimmt.

Mit 2 : 7 Stimmen stimmten die Mitglieder des Technischen Ausschusses gegen die Aufhebung des Beschlusses aus der TA-Sitzung vom 09.02.2010.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der TA, den Standort am Aussichtsturm mietfrei zur Errichtung einer BOS-Funkantenne anzubieten.

Lfd.-Nr. 20

Kommentar [M21]:

Verschiedenes

öffentlich

Hierzu lag kein Antrag vor.

Lfd.-Nr. 21

Kommentar [M22]:

Wünsche und Anfragen
öffentlich

Stadtrat Schuder beklagte, dass bei der Ausfahrt von der Adaberogasse in den Schwedenweg die Sicht zur Rosenheimer Straße durch die Gehölze auf der städtischen Grünanlage beeinträchtigt ist. Er bat darum, die Anpflanzungen etwas zurück zu schneiden.

Stadtrat Schedo fragte, ob der zweite Wagen für den Waldkindergarten dauerhaft im Wendehammer am Ende des Manfred-Bergmeister-Weges stehen bleiben soll. Seitens der Verwaltung wurde hierzu erklärt, dass der Kindergartenwagen nur vorübergehend dort abgestellt wurde, da der künftige Standort erst noch hergerichtet (aufgekiest) werden muss. Dies war bislang witterungsbedingt (Frost) nicht möglich.

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19.00 Uhr
Ende der öffentlichen Sitzung: 22.45 Uhr

Es folgt ein nicht öffentlicher Teil

Ebersberg, den 21.04.2010

W. Brilmayer
Sitzungsleiter

Bumann (TOP 15 -19)

Fischer (TOP 1-13, 20)

Weisheit (TOP 14, 19.1 u. 21)
Schriftführer